

Abänderungsantrag

**der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags
zur Beilage 1004/2013 betreffend
das Landesgesetz, mit dem das Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 geändert und ein Oö.
Kinder- und Jugendhilfegesetz (Oö. KJHG) erlassen wird.**

Der Oö. Landtag möge beschließen:

I. Im Art. I lautet die Promulgationsklausel:

"Das Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. Nr. 111/1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2013, wird wie folgt geändert:"

II. § 12 Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Dabei ist § 5 sinngemäß anzuwenden."

III. § 15 lautet:

"§ 15

Dienste für Pflegepersonen und Adoptivwerberinnen und -werber

(1) Zur Unterstützung und Förderung von Pflege- und Adoptivverhältnissen sind im Hinblick auf die besonderen Herausforderungen im Rahmen der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in Pflege- oder Adoptivfamilien von der Landesregierung insbesondere zur Verfügung zu stellen:

1. Angebote zur Qualifizierung und Fortbildung sowie
2. Angebote zur Beratung und fachlichen Begleitung.

(2) Personen im Sinn des § 27 Abs. 1 zweiter Satz, die einen Minderjährigen pflegen und erziehen, ohne dass eine volle Erziehung (§ 37) oder ein Pflegeverhältnis, das sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde, zugrunde liegt, und denen vom Gericht die Obsorge, zumindest aber Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen wurde, gebührt zur Erleichterung der mit der Pflege und Erziehung verbundenen Aufwendungen ein Betreuungsbeitrag in Höhe von 75 % der Leistungen gemäß § 27. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Gewährung, Höhe, Neufestsetzung und Einstellung des Betreuungsbeitrags die Regelungen gemäß § 27 Abs. 2 und 4 bis 7 sinngemäß. Hinsichtlich der Kostentragung, des Kostenersatzes und des Übergangs von Rechtsansprüchen gelten die Regelungen gemäß §§ 45 bis 48 sinngemäß."

IV. Nach § 19 wird folgende Novellenziffer 5. angefügt:

5. § 37 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Erscheint eine Unterstützung der Erziehung gemäß § 36 im Einzelfall nicht zielführend oder hat sie sich als nicht zielführend erwiesen, so ist dem(r) Minderjährigen volle Erziehung in Form einer Unterbringung in einer Pflegefamilie, bei Personen gemäß § 27 Abs. 1 zweiter Satz, in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung, wie z. B. einem Kinderdorf, einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft, durch nicht ortsfeste Formen der Pädagogik und dgl. zu gewähren."

Linz, am 3. Dezember 2013

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Stelzer

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Jahn

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN)

Hirz